

0.12.

V e r e i n b a r u n güber dieEingliederung der Gemeinde Kleinglattbach in die
Stadt Vaihingen an der Enz

Der Gemeinderat der Gemeinde Kleinglattbach und der Gemeinderat der Stadt Vaihingen an der Enz haben im Bewußtsein der Verantwortung gegenüber der Bürgerschaft der Gemeinde Kleinglattbach und der Stadt Vaihingen an der Enz und in der Überzeugung, damit dem öffentlichen Wohl beider Gemeinden am besten zu dienen, und aufgrund der §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 in der derzeit gültigen Fassung nach der am 10. Oktober 1971 erfolgten Anhörung der Bürgerschaft von Kleinglattbach am 13. Oktober 1971 folgende

V E R E I N B A R U N G

beschlossen:

§ 1

Eingliederung

Die Gemeinde Kleinglattbach wird in die Stadt Vaihingen an der Enz eingegliedert.

§ 2

Ortsbezeichnung

Die Stadt Vaihingen an der Enz verpflichtet sich, in der Hauptsatzung zu bestimmen, daß die ehemalige Gemeinde Kleinglattbach als räumlicher Wohnbezirk unter dem Namen Vaihingen an der Enz-Kleinglattbach einen besonderen Stadtteil bildet.

§ 3

Wahrung der Eigenart

1.

Der bisherige Ortscharakter und das örtliche Brauchtum in der Gemeinde Kleinglattbach sollen erhalten bleiben. Ihr kulturelles Eigenleben muß sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können.

2.

Die Stadt Vaihingen an der Enz wird die bestehenden kulturellen und sportlichen sowie kirchlichen Vereinigungen in der Gemeinde Kleinglattbach wie seither fördern und unterstützen. Die Stadt wird die hierfür erforderlichen Einrichtungen im notwendigen Umfang jeweils zur Verfügung stellen.

§ 4

Rechtsnachfolge

Die Stadt Vaihingen an der Enz tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin in alle öffentlichen und privaten Rechtsverhältnisse der Gemeinde Kleinglattbach ein.

§ 5

Rechte und Pflichten

Die Einwohner und Bürger von Kleinglattbach haben nach der Eingliederung die gleichen Rechte und Pflichten wie die Einwohner und Bürger der Stadt Vaihingen an der Enz. Die wohn- und Aufenthaltsdauer in Kleinglattbach wird, soweit sie für Rechte und Pflichten von irgendwelcher Bedeutung ist, auf die Wohn- und Aufenthaltsdauer in Vaihingen an der Enz angerechnet.

§ 6

Angleichung des Ortsrechts

1.

Das Ortsrecht der Gemeinde Kleinglattbach wird bis zum Ablauf des Jahres 1972 durch das der Stadt Vaihingen an der Enz ersetzt.

2.

Die Hauptsatzung, die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und die Haushaltssatzung treten mit dem Tag der Eingliederung in Kraft.

3.

Das Mitteilungsblatt von Kleinglattbach wird für eine Übergangszeit erhalten. Danach wird eine Sonderregelung für den Stadtteil Kleinglattbach getroffen.

§ 7

Vertretung der Bürger

1.

Die Vertretung der Bürger des Stadtteils Kleinglattbach im Gemeinderat regelt sich nach dem geltenden Kommunalwahlrecht.

2.

Dem Gemeinderat der Stadt Vaihingen an der Enz gehören bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl alle Gemeinderäte der Gemeinde Kleinglattbach an.

3.

Die Stadt Vaihingen an der Enz verpflichtet sich, zur nächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte für den Stadtteil Kleinglattbach die unechte Teilortswahl gemäß § 27 GO einzuführen. Dem Stadtteil werden dabei 5 Sitze zugeteilt.

4.

Bei einer gesetzlich oder durch Veränderung der Einwohnerzahl bedingten Erhöhung oder Verringerung der Mitgliederzahl des Gemeinderats ist die Stadt verpflichtet, die Vertretung des Stadtteils Kleinglattbach durch Hauptsatzung den neuen Verhältnissen anzupassen.

§ 8

Übernahme der Beschäftigten der Gemeindeverwaltung

1.

Die Bediensteten der Gemeinde Kleinglattbach werden in den Dienst der Stadt Vaihingen an der Enz unter Wahrung des Besitzstandes übernommen.

2.

Dem seitherigen Bürgermeister der Gemeinde Kleinglattbach soll für den Fall des Übertritts in den Dienst der Stadt Vaihingen die Leitung der Verwaltungsstelle Kleinglattbach übertragen werden.

§ 9

Erledigung der Verwaltungsgeschäfte

Die Tätigkeit der bisherigen Gemeindeverwaltung der Gemeinde Kleinglattbach wird, solange hierfür ein Bedürfnis besteht, in vollem Umfang, danach mit mindestens einer Außenstelle aufrechterhalten.

Grundbuchamtsbezirk und Nachlaßgericht sollen erhalten bleiben, vorbehaltlich einer anderen gesetzlichen Regelung.

§ 10

Wahrung der landwirtschaftlichen Belange

Die Stadt Vaihingen an der Enz verpflichtet sich, berechtigten Belangen der Landwirtschaft Rechnung zu tragen.

Der Feldwegausbau innerhalb des Stadtteils Kleinglattbach ist entsprechend der bestehenden Planung weiterzuführen, ebenso die Instandhaltung.

§ 11

Feuerlöschwesen

Die Freiwillige Feuerwehr Kleinglattbach wird als besonderer Löschzug gleichberechtigt in die Freiwillige Feuerwehr Vaihingen an der Enz eingegliedert. Ein Zuschuß für die Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr wird weiterhin gewährt.

§ 12

Bestattungswesen

Der Stadtteil Kleinglattbach bildet einen getrennten Bestattungsbezirk. Der seitherige Friedhof in Kleinglattbach wird beibehalten.

§ 13

Öffentliche Anlagen

Die Stadt Vaihingen an der Enz wird sämtliche öffentlichen Anlagen im Stadtteil Kleinglattbach fachkundig betreuen und fördern.

§ 14

Verkehrsbedienung

Die Stadt Vaihingen an der Enz wird sich für die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und dafür, daß der öffentliche Linienverkehr zwischen Vaihingen an der Enz und Kleinglattbach ausgebaut wird, einsetzen.

§ 15

Berücksichtigung besonderer Wünsche der Gemeinde Kleinglattbach

Die Stadt Vaihingen an der Enz ist vom Tage des Wirksamwerdens ab und auf Dauer gesetzlich verpflichtet, alle im Stadtteil Kleinglattbach bereits bestehenden und neu anfallenden

gemeindlichen Aufgaben pünktlich und ordnungsgemäß gleichrangig wie in Vaihingen an der Enz zu erfüllen.

Baldmöglichst im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten und unter Einsatz der Sonderfinanzzuweisungen und der aus dem Stadtteil Kleinglattbach fließenden Haushaltsmittel und Veräußerungserlöse aus Grundstücken sollen im Stadtteil Kleinglattbach folgende Vorhaben ausgeführt werden:

a)

Wasserversorgung:

1)

Anschluß am Hochbehälter Vaihingen unter Nutzung der Bezugsrechte bei FWR von Kleinglattbach.

2)

Druck- und Steuerleitung zum Hochbehälter Kleinglattbach von der Pumpstation.

b)

Ausführung der in Planung fertiggestellten Verbesserung der Sportplatzverhältnisse im "Wiesle".

c)

Erstellung eines Gymnastikraums für die Grundschule.

d)

Bau einer Turnhalle als Mehrzweckhalle.

e)

Bau weiterer Kindergartenplätze entsprechend den gegebenen Bedürfnissen.

f)

Erwerb und Erschließung weiteren Baugeländes für Wohn-, Industrie- und Gewerbebauten.

g)

Erweiterung der Kläranlage zusammen mit der Gemeinde Ensingen und Anschluß von Ensingen.

h)

Erweiterung der Leichenhalle.

i)

Die Stadt Vaihingen wird sich für den Ausbau der K 487 zwischen dem Stadtteil Kleinglattbach und Stadtteil Vaihingen einsetzen. Die hierfür notwendigen Mittel für Gehwege und andere Anlagen, welche von der Stadt zu übernehmen sind, werden beim Ausbau bereitgestellt.

§ 16

Abgrenzung der Vertragswirkungen

Unbeschadet der in § 4 dieser Vereinbarung geregelten Übernahme der Verbindlichkeiten durch die Stadt Vaihingen an der Enz erwerben Dritte aus der Vereinbarung keinerlei unmittelbares Recht.

§ 17

Elektrizitätsversorgung und Konzessionsvertrag

Die Stadt Vaihingen an der Enz tritt in das Vertragsverhältnis der Gemeinde Kleinglattbach mit den Neckarwerken AG zur Stromversorgung ein und wird bei Ablauf des derzeitigen Vertrages der Verlängerung des Vertrags zustimmen, wenn nachweislich die Vertragsbedingungen für die Gemeinde als Konzessionspartner und für die Abnehmer (Tarifabnehmer und Großabnehmer) günstiger sind als beim Konzessionsvertragspartner auf der bisherigen Markung Vaihingen. Die damit verbundene getrennte Elektrizitätsversorgung von 2 Versorgungsunternehmen wird solange aufrecht erhalten, bis eine Möglichkeit zur gemeinsamen Versorgung nach den bestmöglichen Bedingungen besteht.

§ 18

Regelung von Streitigkeiten

Vorstehende Abmachungen werden auf der Grundlage der Gleichberechtigung der Vertragstreue getroffen. Auftretende Fragen sind in diesem Sinne zu klären.

Hierzu und zur Auslegung dieser Vereinbarung wird der Stadtteil Kleinglattbach gemeinsam durch die Gemeinderäte dieses Stadtteils vertreten.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt an dem von der oberen Rechtsaufsichtsbehörde festzusetzenden Tag in Kraft.

